

-BÜRGERMEISTERAMT-

Datum 28.01.2021
 Az.: 460.150 - Sp
 Bearbeiter: Frau Schupp

Sitzungsvorlage Nr.: 20

TOP: 5 ö

Gremium	Sitzungstag	Sitz. Nr.	Vorberatung		Beschlussfassung	
			öffentlich	nicht-öffentlich	öffentlich	nicht-öffentlich
Gemeinderat	09.02.2021	3/2021	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erlass der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen aufgrund der Corona-Situation

In den 3 Kindertagesstätten sowie der Kernzeitbetreuung findet seit 16.12.2020 aufgrund der aktuellen Corona-Situation nur noch eine eingeschränkte Notbetreuung statt.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 14. Dezember 2020 mit einem Schreiben zur Umsetzung über Schließungen von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Baden-Württemberg wie folgt informiert:

„Für Kita-Kinder wird an den regulären Öffnungstagen eine Notbetreuung eingerichtet. Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende von ihrem Arbeitgeber am Arbeitsplatz als unabhkömmlich gelten, können in die Notbetreuung aufgenommen werden. Ob der Arbeit in Präsenz oder im Home-Office-nachgegangen wird, ist unerheblich. Auch Kinder, deren Kindeswohl den Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege erfordert, sollen einen Platz in der Notbetreuung erhalten. Des Weiteren können schwerwiegende Gründe das Erfordernis auf einen Platz in der Notbetreuung begründen.“

Unter diesen Vorgaben werden aktuell insgesamt 44 Kinder in den Kitas (22 Kinder Kita Mörikestraße, 17 Kinder Kita Schulberg, 5 Kinder Kita Liebenaustraße) und 6 Kinder in der Kernzeit betreut.

Es gab auch den klaren politischen Appell, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht. Aus diesem Grund sollten jedoch gerade diejenigen, die diesen Appell beherzigen, die Betreuungsgebühren erlassen werden.

Ganz konkret geht es um die Betreuungsgebühren ab dem Monat Januar sowie um die folgende Zeit, in der die Notbetreuung angeboten werden wird.

Auch vom Gemeindetag liegt eine klare Empfehlung vor: „Die Kinder, aber auch die Elternhäuser leiden unter der erneuten Schließung der Kitas und Kindergärten. Es wäre ein entlastendes Signal in Richtung der Eltern, wenn das Land sich bereit erklärt, die Kitagebühren zu erstatten. Ein besonders wichtiges Zeichen wäre dies auch für die Eltern, die die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen.“

Mit Schreiben vom 26.01.2021 gab es nun eine Zusage vom Land, 80 % der Kosten für die Erstattung der Gebühren wegen der aktuellen Schließungen zu übernehmen.

Für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Notbetreuung wird vorgeschlagen, analog der letzten Notbetreuung den Abrechnungsmodus 1/20 je Betreuungstag anzuwenden.

Bei der Berechnung wird von durchschnittlich 20 möglichen Betreuungstagen im Monat ausgegangen. D.h. für die Notbetreuung in der Kindertagesstätte wird der jeweilige Monatsbeitrag eines Kindes mit einem 1/20 je betreuten Tag abgerechnet.

In der Kernzeit werden die angemeldeten Tage im Monat nach dem jeweiligen Modell abgerechnet.

Beschlussantrag

Die Gemeinde schlägt vor, die Gebühren für die in den Kindertagesstätten und der Kernzeit nicht in Anspruch genommenen Betreuung ab dem Monat Januar während der Notbetreuung zu erlassen.

Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung in den Kindertagesstätten und der Kernzeitbetreuung ab dem Monat Januar schlägt die Gemeinde weiter vor,

- in den Kindertagesstätten für die Kinder in der Notbetreuung im gebuchten Modell mit 1/20 je Betreuungstag abzurechnen.
- in der Kernzeit für die Kinder in der Notbetreuung die angemeldeten Tage im Monat im gebuchten Modell abzurechnen.



G. Gertitschke
Bürgermeister